

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf



Mörsdorf



Reichenbach



Schleifreisen



St. Gangloff



Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 24

Freitag, den 26. Januar 2018

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Schöffenwahl im Jahr 2018	Seite 2
Einreichung Wahlvorschläge Stadt Hermsdorf	Seite 3
Hundesteuersatzungen der Gemeinden	ab Seite 5
Bebauungsplan LIDL	Seite 8
Haushaltsatzung der Gemeinde Reichenbach	Seite 8
21. Neujahrsempfang	Seite 11
Ulli Wegner im Hermsdorfer Gespräch	Seite 16
Sparkasse Waldsiedlung ändert sich	Seite 22

21. Neujahrsempfang mit großer Resonanz

Tridelta Campus Hermsdorf stellt sich vor



Bürgermeister Gerd Pillau, Dr. Ingolf Voigt, Konstanze Hartmann, Maren Thier, Gemeinschaftsvorsitzende Constance Möbius, Daniel Störzner



Telefonnummern

Der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat 036601 577-11
Fax..... 036601 577-50

Hauptabteilung

Leiterin..... 036601 577-15
Allg. Verwaltung 036601 577-11
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Liegenschaften 036601 577-36
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59

Finanzen

Leiterin..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer..... 036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung 036601 577-26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/ Vollstreckung 036601 577-25

Bauabteilung

Leiterin..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Beiträge 036601 577-34
Stadtansanierung 036601 577-35
Ordnungsamt
Leiterin..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44
Gewerbeamt 036601 577-42

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

Der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 17.00 Uhr.
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Pillau 036601 577-80
Fax 036601 577-89
Archiv 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 36601 577-86/87
Freibad 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Pfiffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf 036601 83607
Fax: 036601 938418
Sprechzeiten:
Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen
der Wasserversorgung- und
Abwasserbeseitigung
der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940
Sprechzeiten:
Dienstag 18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146
Fax: 036601 901148
Sprechzeiten:
Montag 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Oelsner 036428 61675
Sprechzeiten:
Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr

Hermsdorfer Polizeistation 036601 41418

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft 036601 57849

Retungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw..... 03641 597632

Die nächste Ausgabe

erscheint am

Freitag, dem 23. Februar 2018

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
Dienstag, der 13. Februar 2018

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Vorabinformation zur Schöffenwahl 2018

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2019 - 2023 gewählt. Als Schöffen werden die ehrenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei der Strafergerichtsbarkeit der Amts- und Landgerichte bezeichnet. Ziel des Schöffenamtes soll die Teilnahme an den Entscheidungen der Gerichte gegenüber Angeklagten, Geschädigten und der Öffentlichkeit sein. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen versehen werden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter

www.schoeffenwahl.de.

Bis zum 01. Februar 2018 gibt der Präsident des Landgerichtes die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffenrichtergereichte und die Strafkammern des Landgerichtes bekannt. Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der die Voraussetzungen erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen, Selbstnennungen sind zulässig. Erklärungen zur Aufnahme in die Vorschlagslisten für die Wahl als Schöffe liegen ab sofort in Ihren Gemeinden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf für Sie bereit, können aber auch auf der oben angegebenen Internetseite heruntergeladen werden. Ihre Ansprechpartner in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf:



Frau Möbius: Tel.: - 57710
Frau Tank: Tel.: - 57724 oder - 57757
E-Mail: info@vg-hermsdorf.de

Nach Vorlage der erforderlichen Zahl von Haupt- und Nebenschöffen informieren wir in einem der nächsten Amtsblätter unter anderem über den aktuellen Stand, persönliche Voraussetzungen sowie den Rechten und Pflichten der Schöffen.

Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Das Einwohnermeldeamt informiert

Am Samstag vor Ostern, den **31.03.2018**, bleibt das Einwohnermeldeamt **geschlossen**.

Als Ersatz ist **am 24.03.2018 geöffnet**.

Wegen einer möglichen Stichwahl bleibt das Meldeamt **am 28.04.2018 ebenfalls geschlossen**.

Wir bitten um Beachtung.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hermsdorf

1.

In der Stadt Hermsdorf wird am **15. April 2018** ein **hauptamtlicher Bürgermeister** gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt Hermsdorf hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte

te insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters **können von Parteien** im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, **Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur **einen Wahlvorschlag** einreichen, der nur **einen Bewerber** enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. **Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen**, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. **Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.** Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.



1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift, die Unterschriften von **mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 100 Unterschriften)**. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Hermsdorf vertreten sind, **müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften)**.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags **neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften)**.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags

ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets **erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag** einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich **zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, im Einwohnermeldeamt Zimmer 128/129 bzw. im Wahlbüro, Zimmer 108 bis zum **12. März 2018; 18.00 Uhr**, **ausgelegte Liste** unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums **einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten**. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Am Alten Versuchsfeld 1

im Einwohnermeldeamt Zimmer 128/129 bzw. im Wahlbüro, Zimmer 108 in 07629 Hermsdorf

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen spätestens am 02. März 2018 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Stadt Hermsdorf

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf/Wahlleiterin Frau Möbius

Am Alten Versuchsfeld 1

07629 Hermsdorf, Raum 326

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 02. März 2018 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der üb-



rigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers **zurückgenommen werden**.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf **Mängel** überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 12. März 2018 bis 18.00 Uhr behoben** sein. Am 13. März 2018 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Hermsdorf, den 26.01.2018

Möbius

Wahlleiterin

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 mit Beschluss-Nr. BVSR01/062/2017 die Hundesteuersatzung der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Der Genehmigungsbescheid liegt mit Schreiben vom 02.01.2018 (eingegangen am 03.01.2018) vor.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 18.01.2018

Pillau

Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Erhebung der Hundesteuern in der Stadt Hermsdorf (HuStSHdf)

Auf Grund des §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung) fallen und
- ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
 - ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger und hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind in jedem Fall Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“, „G“ oder „H“ haben. Der Nachweis der

Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen,

- zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- in Tierhandlungen gehalten werden,
- eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Therapie- oder Begleithundprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen.

(2) Steuerfreiheit wird für Hundehalter einmalig im ersten Steuerjahr nach der Anschaffung gewährt, die nachweisbar einen Hund aus dem Tierheim Eisenberg übernommen haben.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde Hermsdorf gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

(2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderliegenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) für den ersten Hund | 40,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 60,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 75,00 EUR |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 250,00 EUR |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,00 EUR |

Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c dieser Satzung erhoben.

(2) Werden neben Hunden, die von der Steuer befreit sind, weitere Hunde im Haushalt gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c dieser Satzung erhoben.

(3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gem. § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- Hunde, die in Einöden gehalten werden.
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes ge-



halten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung) sind von einer Steuerermäßigung ausgeschlossen.

(3) Als Einöde (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 dieser Satzung.

(3) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung) sind von der Züchtersteuer ausgeschlossen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Geeignetheit ist vom Halter nachzuweisen.

(3) In den Fällen des § 6 dieser Satzung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird mit einem Jahresbetrag nach § 5 dieser Satzung zum 15.05. fällig.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11

Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Hermsdorf schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Risthöhe in cm, Farbe, Geschlecht, Name, Kennnummer des Transponders und Haftpflichtversicherung zur Deckung des durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden,
- Beginn der Haltung im Gemeindegebiet Hermsdorf

zu erfolgen. Wird ein Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind darüber hinaus dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse anzugeben.

(2) Bei der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen hat. Die Steuermarke ist Eigentum der Gemeinde Hermsdorf. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke zu erwerben.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hermsdorf die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde Hermsdorf schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem der Gemeinde Hermsdorf der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung unter Angabe von:

- Datum der Abschaffung und der Grund der Abmeldung sowie
 - Name, Vorname und vollständiger Adresse des neuen Hundehalters
- zu erfolgen.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Gemeinde Hermsdorf, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(2) Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hermsdorf auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(3) Die Gemeinde Hermsdorf ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet Hermsdorf durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hermsdorf Auskünfte über die in § 11 Abs. 1 dieser Satzung genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 11 Abs. 1, 4 und 5 dieser Satzung seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,
- entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 12 dieser Satzung den Beauftragten der Gemeinde Hermsdorf auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14

Gleichstellungsbestimmung

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuern in der Stadt Hermsdorf vom 14.11.2011 außer Kraft.

Hermsdorf, den 17.01.2018

Pillau
Bürgermeister

Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.



Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Die Hundesteuersatzung wurde am 11.12.2017 mit Beschluss Nr. BVSRO1/062/2017 durch den Stadtrat der Stadt hermsdorf beschlossen.

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.12.2017 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 02.01.2018 erging der Genehmigungsbescheid zur Bekanntmachung der Satzung.

Informationen aus der Stadtratssitzung vom 09.10.2017

In der Sitzung wurde über folgende öffentliche Vorlage Beschluss gefasst:

BVSRO1/042/2017

Überplanmäßige Ausgabe 2017 Planungskosten Wildungsstraße

Der Stadtrat beschließt, dass einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 16.000 € bei der HH-Stelle 2.63118.95100 (Planungskosten Wildungsstraße) zugestimmt wird. Die Deckung soll durch die HH-Stelle 2.91000.31000 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft-Entnahme aus der allgemeinen Rücklage) erfolgen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

In der Einwohnerfragestunde gab es eine Anfrage zum Holzlandgymnasium und zu einer möglichen Einbahnstraßenregelung in der Bergstraße.

Informationen aus der Stadtratssitzung vom 23.10.2017

In der Sitzung wurde über folgende öffentliche Vorlage Beschluss gefasst:

BVSRO1/045/2017

2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Ost I der Stadt Hermsdorf gem. § 13 BauGB

Der Stadtrat beschließt,

1. Der Bebauungsplan Gewerbegebiet Ost I der Stadt Hermsdorf wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Es handelt sich um die 2. Planänderung.
2. Der Geltungsbereich der 2. Planänderung besitzt eine Fläche von ca. 6.63 ha und beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Hermsdorf, Flur 19: 680/216; teilweise 680/217 und 680/115
Der räumliche Geltungsbereich der 2. Planänderung ist aus dem Lageplanausschnitt, der dem Beschluss beigelegt ist, zu entnehmen.
3. Der Entwurf der 2. Planänderung in der Fassung vom September 2017 wird gebilligt.
4. Die 2. Planänderung wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt.
5. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
6. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.
7. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich anzulegen und gem. § 4a Abs. 4 im Internet zu veröffentlichen. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Planänderung berührt werden können, werden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
8. Der Beschluss wird entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Informationen aus der Stadtratssitzung vom 13.11.2017

In der Sitzung wurde über folgende öffentliche Vorlagen Beschluss gefasst:

BVSRO1/047/2017

Gestaltungssatzung der Stadt Hermsdorf 1. Änderung

Der Stadtrat beschließt, die Zustimmung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Hermsdorf zu erteilen und die Satzung der Kommunalaufsicht zur Anzeige vorzulegen.

Die Vorlage wurde mehrstimmig beschlossen.

BVSRO1/048/2017

Überplanmäßige Ausgabe 2017 Deckensanierung Eisenberger Straße (von Kreuzung Birkenlinie (Krümme) bis Kreuzung Werner-Seelenbinder-Straße)

Der Stadtrat beschließt, dass einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 27.000 € für die Deckensanierung Eisenberger Straße bei der HH-Stelle 2.63000.95000 (Straßenwesen -Baumaßnahmen) zugestimmt wird. Die Deckung soll durch die HH-Stelle 2.91000.31000 (sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage) erfolgen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSRO1/49/2017

Umlegungsanordnung gemäß § 46 Baugesetzbuch (BauGB) für das Industriegebiet Ost III

Der Stadtrat beschließt, aufgrund des § 46 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der jeweils geltenden Fassung eine Umlegung für das Baugebiet „Industriegebiet Ost III“ anzuordnen. Der Umlegung liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Industriegebiet Ost III“ zugrunde. Die Stadt Hermsdorf überträgt dem Umlegungsausschuss nach § 46 Abs. 5 BauGB für sämtliche dem Umlegungsverfahren unterworfenen Grundstücke die Befugnis zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 BauGB. Die Übertragung gilt von der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „Industriegebiet Ost III“. Das Verfahrensgebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Gemarkung Hermsdorf, Fluren 19 und 20 und ist aus anliegender Karte ersichtlich.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

In der Einwohnerfragestunde gab es eine Anfrage zu einer Immobilie in der Waldsiedlung.

Informationen aus dem Haupt- und Finanzausschuss vom 27.09.2017

In dem Ausschuss wurde über folgende öffentliche Vorlage Beschluss gefasst:

BVHFA01/006/2017

Überplanmäßige Ausgabe 2017 - Verzinsung von Steuererstattungen

Der HFA beschließt, dass einer überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 8.956 € bei der HH-Stelle 1.90000.84500 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen - Verzinsung von Steuererstattungen) zugestimmt wird. Die Deckung soll durch die HH-Stelle 1.81700.21003 (Versorgungsunternehmen, Gewinnanteile job) erfolgen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Informationen aus dem Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017

In dem Ausschuss wurde über folgende öffentliche Vorlage Beschluss gefasst:

BVHFA01/007/2017

Überplanmäßige Ausgabe 2017 - Feuerwehr

Der Stadtrat beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 7.663,26 € bei der HH-Stelle 1.13000.56000 (Dienstbekleidung Feuerwehr) zuzustimmen. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der HH-Stelle 1.81700.21003 (Versorgungstermine, Gewinnanteile job).

Der Vorlage wurde einstimmig zugestimmt.



Bebauungsplan „Lidl - Eisenberger Straße“

Bekanntmachung Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 mit Beschluss Nr. BVSR01/060/2017 den Entwurf des Bebauungsplanes vom 18.10.2017 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Begründung dazu vom 18.10.2017 wurde gebilligt.

Da das Bebauungsplan-Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt wird, wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von der Aufstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltrelevanter Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 18.10.2017 sowie die Begründung vom 18.10.2017 liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Bauabteilung der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf, 2. Dachgeschoss im Zeitraum vom 05.02.2018 bis einschließlich 08.03.2018 während folgender Öffnungszeiten

Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Inhalte der Bekanntmachung und die ausliegenden Planunterlagen sind während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.vg-hermsdorf.de und www.hermsdorf-thueringen.de abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen bei der vorgenannten Behörde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Lidl - Eisenberger Straße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Hermsdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

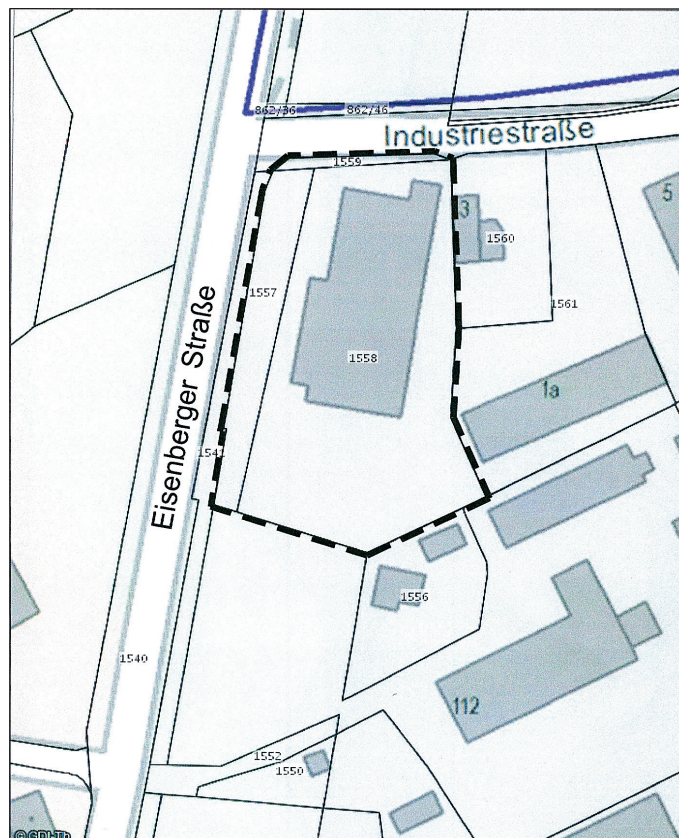
Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Hermsdorf, den 16.01.2018

Gerd Pillau

Bürgermeister

Anlage: Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.351.500 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A)	271 v.H.
für sonstige Grundstücke (B)	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	385 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 214.283 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gilt ein Betrag, wenn er 8 % der Gesamtausgaben übersteigt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Gemeinde Reichenbach, den 17.01.2018

Steingrüber

Bürgermeister

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Informationen aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat Reichenbach fasste in der öffentlichen Sitzung am 27.11.2017 folgende Beschlüsse:

BVGR04/022/2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Reichenbach 2018

BVGR04/023/2017

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Reichenbach 2018

Die Beschlüsse des Gemeinderates Reichenbach werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Steingrüber

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 mit Beschluss Nr. BVGR02/024/2017 die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schleifreisen beschlossen. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schleifreisen wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Der Genehmigungsbescheid liegt mit Schreiben vom 15.01.2018 (eingegangen am 17.01.2018) vor.

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schleifreisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleifreisen, den 17.01.2018

Wulf

Bürgermeisterin

Siegel

Satzung über die Erhebung der Hundesteuern in der Gemeinde Schleifreisen (HuStSSch)

Auf Grund des §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) vom 16. August 1993 (GVB1. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVB1. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVB1. S. 91) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVB1. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVB1. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1**Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2**Steuerfreiheit**

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung) fallen und
1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
 2. ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger und hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind in jedem Fall Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“, „G“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen,
 3. zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 4. die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 5. in Tierhandlungen gehalten werden,
 6. eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Therapie- oder Begleithundprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen.
- (2) Steuerfreiheit wird für Hundehalter einmalig im ersten Steuerjahr nach der Anschaffung gewährt, die nachweisbar einen Hund aus dem Tierheim Eisenberg übernommen haben.

§ 3**Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde Schleifreisen gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.



(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderliegenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) für den ersten Hund | 40,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 60,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 75,00 EUR |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 250,00 EUR |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,00 EUR |

Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c dieser Satzung erhoben.

(2) Werden neben Hunden, die von der Steuer befreit sind, weitere Hunde im Haushalt gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c dieser Satzung erhoben.

(3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gem. § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- Hunde, die in Einöden gehalten werden.
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung) sind von einer Steuerermäßigung ausgeschlossen.

(3) Als Einöde (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 dieser Satzung.

(3) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung) sind von der Züchtersteuer ausgeschlossen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Geeignetheit ist vom Halter nachzuweisen.

(3) In den Fällen des § 6 dieser Satzung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird mit einem Jahresbetrag nach § 5 dieser Satzung zum 15.05. fällig.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11

Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Schleifreisen schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Risthöhe in cm, Farbe, Geschlecht, Name, Kennnummer des Transponders und Haftpflichtversicherung zur Deckung des durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden,
- Beginn der Haltung im Gemeindegebiet Schleifreisen zu erfolgen. Wird ein Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind darüber hinaus dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse anzugeben.

(2) Bei der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen hat. Die Steuermarke ist Eigentum der Gemeinde Schleifreisen. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke zu erwerben.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schleifreisen die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde Schleifreisen schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem der Gemeinde Schleifreisen der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung unter Angabe von:

- Datum der Abschaffung und der Grund der Abmeldung sowie
 - Name, Vorname und vollständiger Adresse des neuen Hundehalters
- zu erfolgen.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Gemeinde Schleifreisen, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(2) Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schleifreisen auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.



(3) Die Gemeinde Schleifreisen ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet Schleifreisen durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schleifreisen Auskünfte über die in § 11 Abs. 1 dieser Satzung genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 11 Abs. 1, 4 und 5 dieser Satzung seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,
- entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 12 dieser Satzung den Beauftragten der Gemeinde Schleifreisen auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14

Gleichstellungsbestimmung

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuern in der Gemeinde Schleifreisen vom 15.11.2011 außer Kraft.

Schleifreisen, 17.01.2018

Wulf

Bürgermeisterin

Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schleifreisen unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Informationen aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat Schleifreisen fasste in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgenden Beschluss:

BVRG02/024/2017

Hundesteuersatzung

Der Beschluss des Gemeinderates Schleifreisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wulf

Bürgermeisterin